

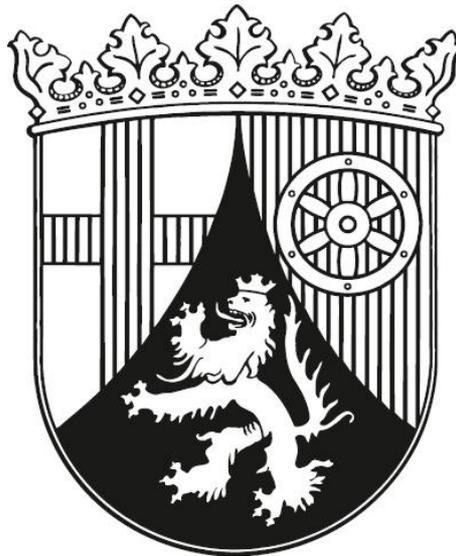
Öffentliche Vermessungsstelle Öffentl. best.-Verm.-Ing. Dipl.-Ing. P. Schmitt 001/24	Antragsnummer bT 00004301/2024	Datum 26. Juni 2024	Seite (von Seiten) 1 von 4
---	-----------------------------------	------------------------	--------------------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Peter Schmitt Bahnhofstraße 49 67346 Speyer Telefon: (06232) 93511 Telefax: (06232) 93549	Vermessungs- und Katasteramt Vermessungs- und Katasteramt	
	Gemeinde Verb.-Gem. Lingenfeld Ortsgemeinde Lustadt	
	Gemarkung Oberlustadt	Gemarkungsnummer 075596
	Flur 0	
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle ÖbVI Dipl.-Ing. P. Schmitt 001/24	Flurstück(e) 366, 366/1, 8250/7	

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LG Verm)

Rheinland-Pfalz



Erstellt (Ort, Datum)
Lustadt, den 26. Juni 2024

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung)
Dipl.-Ing. P. Schmitt, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2
	3

Öffentliche Vermessungsstelle Öffentl. best.-Verm.-Ing. Dipl.-Ing. P. Schmitt 001/24	Antragsnummer bT 00004301/2024	Datum 26. Juni 2024	Seite (von Seiten) 2 von 4
---	-----------------------------------	------------------------	--------------------------------------

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

Die neuen Flurstücksgrenzen wurden nach Anzeige der Beteiligten nach lfd.-Nr.: 2,3,8 mit 9 der Anlage 1 in der Örtlichkeit , wie in der Skizze dargestellt, festgelegt.

Auf die Ermittlung künftig wegfallender Flurstücksgrenzen wird verzichtet, weil diese für den künftigen Eigentumsnachweis nicht mehr von Bedeutung sind.

b) Anhörung

Das Ergebnis der Grenzermittlung und die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte wurden den anwesenden Personen nach Anlage 1 erläutert.

Den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nach Anlage 1 wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Sonstige Personen und Stellen nach Anlage 1 wurden angehört, weil sie an der Bestimmung und Abmarkung der Flurstücksgrenzen ein berechtigtes Interesse haben.

Es wurden keinen Bedenken geäußert.

Auf die Durchführung eines Grenztermines und die Anhörung der Personen und Stellen nach Anlage 1 zu lfd.-Nr.: 7, wurde nach § 17 Abs. 1 Satz 4 LGVerm verzichtet. Gegen die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben, weil lediglich in der bestehenden gemeinsamen Flurstücksgrenze eine weitere Abmarkung erfolgt.

Öffentliche Vermessungsstelle	Antragsnummer	Datum	Seite (von Seiten)
Öffentl. best.-Verm.-Ing. Dipl.-Ing. P. Schmitt 001/24	bT 00004301/2024	26. Juni 2024	3 von 4

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

(Festgestellte Flurstücksgrenzen in der Skizze durch Hinweis „**F**“ markiert.)

Einzelne Grenzpunkte einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

(Wiederhergestellte Flurstücksgrenze(n) in der Skizze durch Hinweis „**W**“ markiert.)

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt.

Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt.

Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

4. Bekanntgabe

Die Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden den anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten durch Vorlesen dieser Niederschrift und durch Erläuterung anhand der Skizze sowie durch örtliche Anzeige bekannt gegeben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Die anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten werden darüber belehrt, dass gegen die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte innerhalb eines Monats nach dem Grenztermin Widerspruch erhoben werden kann.

Öffentliche Vermessungsstelle	Antragsnummer	Datum	Seite (von Seiten)
Öffentl. best.-Verm.-Ing. Dipl.-Ing. P. Schmitt 001/24	bT 00004301/2024	26. Juni 2024	4 von 4

Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
an uebvi-schmitt@poststelle.rlp.de

oder

2. schriftlich oder zur Niederschrift bei dem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. P. Schmitt, Bahnhofstr. 49, 67346 Speyer
erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.

Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte den nicht anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nachträglich mitgeteilt oder öffentlich bekannt gegeben und erst nach widerspruchsllosem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bestandskräftig werden.

6. Rechtsbehelfsverzicht

Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten erklären durch ihre Unterschrift in der Anlage 1, dass sie mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle einverstanden sind und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden Entscheidungen verzichten.

gez. Dipl.-Ing. Peter W.L. Schmitt

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

Öffentliche Vermessungsstelle Öffentl. best. Verm.-Ing. Dipl.-Ing. P. Schmitt	001/24	Antragsnummer bT 00004301 / 2024	Datum der Grenzniederschrift 26. Juni. 2024	Anlage 1
--	--------	-------------------------------------	--	----------

**Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten
sowie der sonstigen Personen und Stellen**

Die Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen ist Bestandteil der Original-Grenzniederschrift.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird diese Liste der Kopie der Grenzniederschrift nicht angefügt.

Sollten Fragen hierzu entstehen bitte ich um telefonische Rückfrage.

